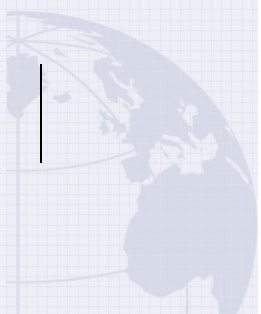


GAIN & TRUST
INVESTMENT GMBH

Rahmenvereinbarung



|

Rahmenvereinbarung

zwischen

Gain & Trust Investment GmbH
Ernst Pliwa Gasse 4
9500 Villach

- nachstehend Gain & Trust genannt -

und

- nachstehend Kunde genannt -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die künftige einmalige Vermittlung von Finanzinstrumenten durch Gain & Trust an den Kunden sowie die bloße Analyse des Kundenvermögens. Bei jeder künftigen Vermittlung von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und Investmentfonds) durch Gain & Trust handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrags für alle künftigen Vermittlungen von Finanzinstrumenten sowie alle künftigen Analysen des Kundenvermögens gelten, solange zwischen dem Kunden und Gain & Trust keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht aufgekündigt wird.

(3) Die vermittelten Finanzinstrumente stammen von den in der Informationsbroschüre der Gain & Trust genannten Produktpartnern. Bei diesen Produktpartnern handelt es sich um große Unternehmen mit umfangreicher Produktpalette, sodass dem Kunden ein möglichst umfassendes Spektrum an Finanzinstrumenten (Wertpapiere und Investmentfonds) zur Auswahl steht. Die Zusammenarbeit mit diesen Produktpartnern stellt eine möglichst effiziente Auftragsabwicklung gemäß den Leitlinien der Durchfühungspolitik von Gain & Trust sicher. Die Durchfühungspolitik von Gain & Trust bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

(4) Weitere integrierende Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind das jeweils aktuelle Anlegerprofil/Beratungsdokumentation des Kunden sowie die dem Kunden übermittelte Informationsbroschüre der Gain & Trust.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Gain & Trust muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie seiner Risikobereitschaft befragen.

(2) Gain & Trust geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Gain & Trust prüft daher diese Angaben nicht nach.

(3) Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Anlagestrategie, die dem Kunden vorschlägt. **Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde Gain & Trust zur Verfügung stellt.**

(4) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden, so hat er Gain & Trust Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. Gain & Trust ist nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

(5) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, die geeignet sind, seine Kundeneinstufung zu beeinflussen, hat er diese Gain & Trust unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

(6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Vertrag zu dem von ihm unterfertigter Auftrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.

§ 3 Vergütung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Gain & Trust von Dritten Leistungen für die für den Kunden erbrachte Vermittlungstätigkeit erhält. Diese Leistungen dienen in erster Linie als Gegenleistung für die Vermittlungstätigkeit. Die Provision ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung (z. B. durch Schulungen) zu verbessern.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Herausgabe dieser Beträge, sodass diese bei Gain & Trust verbleiben.

§ 4 Keine laufende Betreuung

(1) Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und Investmentfonds) handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag an Gain & Trust. Aus diesem Grund muss Gain & Trust nach erfolgter Vermittlung an den jeweiligen Kooperationspartner **keine weiteren Nachbetreuungspflichten**, außer der gesetzlichen Berichtspflicht, einhalten. Insbesondere ist Gain & Trust nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten (so genanntes "Monitoring"). Sollte der Kunde dieses "Monitoring" wünschen, muss er diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung mit Gain & Trust schließen. Eine laufende Beobachtung des Portfolios ist nur gegen gesondertes Entgelt möglich.

§ 5 Wertpapierdepot

(1) Der Kunde beauftragt Gain & Trust mit dem Vermittlungsauftrag für den Kauf von Investmentfondsanteilen bzw. Wertpapieren mit der Eröffnung eines Wertpapierdepots auf Kosten des Kunden. Zu diesem Zweck unterzeichnet und übergibt der Kunde Gain & Trust sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen und Formulare. Die Auswahl des jeweiligen Kooperationspartners (der Depotbank bzw. anteilsverwahrenden Stelle) richtet sich nach der aktuellen Durchführipolitik von Gain & Trust.

(2) Der Kunde beauftragt den jeweiligen Kooperationspartner (die Depotbank bzw. anteilsverwahrenden Stelle) vorzusehen, dass Durchschriften des gesamten auf sein Wertpapierdepot bezogenen Schriftverkehrs inklusive Schlussnoten und Kontoauszüge an Gain & Trust zu versenden. Alle Originale werden direkt vom Kooperationspartner (der Depotbank bzw. anteilsverwahrenden Stelle) an den Kunden gesandt.

§ 6 Mitteilungen an den Kunden

(1) Der Kunde kann Gain & Trust nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und zuvor ein Anlegerprofil erstellt wurde.

(2) Eine andere Art der Auftragserteilung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde der "Besonderen Kundenerklärung – Kommunikation mit Hilfe moderner Medien" zugestimmt hat

(3) Gain & Trust ist zur unverzüglichen Weiterleitung des Kundenauftrags an den jeweiligen Kooperationspartner verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Auftragserteilung.

(4) Der Auftrag kann von Gain & Trust nur dann weitergeleitet werden, wenn Gain & Trust zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag tatsächlich vom Kunden stammt und dessen Konto in ausreichender Höhe gedeckt ist.

(5) Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist Gain & Trust nicht zur unverzüglichen Auftragsweiterleitung verpflichtet.

(6) Sollte der Auftrag nicht wie oben beschrieben durchgeführt werden können, wird Gain & Trust den Kunden davon unverzüglich verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Gain & Trust dann, wenn sich aus den vom Berater übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiter leitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.

(7) Gain & Trust ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt sowie der Umfang der Berichtspflicht ergeben sich aus den Informationen über die Berichtspflicht, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind.

§ 7 Urheberrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von Gain & Trust erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die von Gain & Trust vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Gain & Trust.

§ 8 Offenlegen von Unterlagen, Haftung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Gain & Trust alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Gain & Trust ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.

(2) Gain & Trust ist verpflichtet, auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen eine Analyse des Kundenvermögens vorzunehmen sowie eine Anlagestrategie zu erstellen. Gain & Trust wird diese Tätigkeiten mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen.

(3) Gain & Trust haftet für vertraglich gebundene Vermittler iSd § 1 Z 44 WAG 2018 gemäß § 1313a ABGB, deren sie sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient. Diese sind berechtigt im Namen und Auftrag der Gain & Trust Finanzinstrumente an Kunden zu vermitteln bzw. diese zu beraten. Sonstige Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beratung oder Vermittlung von Beteiligungen (z.B. geschlossene Fonds in Immobilien, Schiffsfonds, Alternative Energie, etc.) sowie Versicherungen jeglicher Art durch die Berater erfolgen nicht im Namen und Auftrag der Gain & Trust und haftet die Gain & Trust auch zu keiner Zeit für derartige Dienstleistungen.

(4) Gain & Trust haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von Gain & Trust oder deren Wertpapiervermittler erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden – ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Gain & Trust verwendet die Prospekte des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien. Gain & Trust ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(6) Gain & Trust ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlene Anlageform die für den Kunden die steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.

(7) Gain & Trust haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der Empfehlung von Gain & Trust einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung wünscht oder die mit Gain & Trust vereinbarten Anlageziele missachtet.

(8) Gain & Trust haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er ohne vorherige Beratung durch Gain & Trust Verkäufe tätigt bzw. bereits nachkauft, obwohl ihm Gain & Trust diese Produkte zu einem früheren Zeitpunkt vermittelt hat oder ihn darüber beraten hat.

9 Datenschutz

(1) Gain & Trust behandelt alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. Gain & Trust unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen, dh an die Produktpartner (zB Fondsgesellschaft, Depotbank), soweit das zur Abwicklung des Auftrags notwendig ist..

(2) Der Kunde ist mit der elektronischen Verwendung seiner Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes einverstanden. Der Kunde kann dieses Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

§ 10 Vollmachtserteilung

Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde Gain & Trust bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. In diesem Fall wird der Kunde diese Institute gegenüber Gain & Trust vom Datenschutz- bzw. Bankgeheimnis entbinden.

§ 11 Rücktrittsrecht des Kunden (vom jeweiligen Vermittlungsvertrag)

(1) Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmens, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

(2) Gemäß § 63 Abs. 2 WAG 2007 steht dem Verbraucher dieses Rücktrittsrecht unbeschadet der Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zu, sofern sich die Vertragserklärung auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, bezieht.

(3) In anderen Fällen besteht dieses Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz nur dann, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume oder bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat.

(4) Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Rahmenvereinbarung

(1) Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von Gain & Trust als auch vom Kunden unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Gain & Trust ohne aufrechte Rahmenvereinbarung keine Vermittlungstätigkeit vornehmen kann.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sowohl dieser Vertrag als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Villach

(2) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

_____, den _____
Ort Datum

Konsumentenschutzgesetz

§ 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.